

Dezernent

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 34284/2020 • Br

03.11.2020

Mitgliedstädte

EILT SEHR Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 Ergänzende Klärungen zum Sportbetrieb zwischen 02.11.2020 und einschließlich 30.11.2020

Unser Rundschreiben R 34262/2020 vom 01.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Rundschreiben unterrichteten wir Sie in dessen Abschnitt II über unsere Klärungen mit dem Kultusministerium zum Sportbetrieb zwischen 02.11.2020 und einschließlich 30.11.2020. Nach unseren weiteren Abstimmungen mit dem Ministerium aufgrund des Ergebnisses einer Videositzung der Koordinierungsgruppe Sport unserer AG Sportämter hat es seine Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) im Internet wie folgt aktualisiert und ergänzt.

FAQ Sport des Kultusministeriums, Stand 03.11.2020

(Internetquelle: [https://km-](https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Sport)

[bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Sport](https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Sport))

1. Was ist Freizeit- und Individualsport im Sinne des § 1 a der Corona-Verordnung?

Es sind damit alle sportlichen Aktivitäten umfasst, die alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, durchgeführt werden.

2. Darf in öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, Sport getrieben werden?

Dies ist nur eingeschränkt zulässig. Ausnahmen vom Nutzungsverbot gibt es für das Sporttreiben alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts. Ausnahmen gibt es außerdem für den Schulsport, für Reha-Sportkurse, für dienstliche Zwecke (etwa Polizei und Feuerwehren), den Studienbetrieb (Hochschulen) sowie für den Profi- und Spitzensport.

3. Macht es einen Unterschied, ob die Freizeit- und Individualsportaktivität in der Halle oder im Freien stattfindet?

Im Freizeit- und Amateursport dürfen Indoor-Sportanlagen von höchstens zwei Personen oder von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts gleichzeitig genutzt werden. Weitläufige Sportanlagen oder Sportstätten im Freien wie z. B. Sportplätze, Leichtathletikstadion, Tennisanlagen, Golfplätze oder Reitplätze dürfen gleichzeitig von mehreren im Sinne des § 1 a der Corona-Verordnung individualsportlich aktiven Personen genutzt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Personengruppen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden.

4. Können Stadien, Eislaufhallen, Bolzplätze, Freisportanlagen, Schwimmbäder und Schwimmhallen u. a. externe Sporteinrichtungen für den Schulsport weiter genutzt werden?

Ja. Sport- und Schwimmunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportangebote können unverändert nach den Maßgaben der Corona-Verordnung Schule fortgesetzt werden. Alle privaten und öffentlichen Sportanlagen und Sportstätten dürfen dafür weiterhin genutzt werden.

5. Welche Sportlerinnen und Sportler betreiben Spitzen- und Profisport?

Spitzen- und Profisport betreiben Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler (Vollzeittätigkeit), Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus, Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich (z. B. Bundesligen, Regionalliga Südwest Fußball) sowie Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga spielberechtigt sind. Dabei gelten die Maßgaben zum Trainings- und Übungsbetrieb der Corona-Verordnung Sport.

6. Warum ist kein Kinder- und Jugendtraining gestattet?

Um die aktuelle Dynamik der Pandemie einzudämmen und eine Überlastung der Kliniken und Krankenhäuser in Baden-Württemberg zu vermeiden, müssen die sozialen Kontakte in allen Lebensbereichen deutlich reduziert werden. Expertinnen und Experten halten eine Verringerung der Kontakte um 75 Prozent für erforderlich. Dabei sollen Schulen und Kitas geöffnet bleiben. Dafür ist es jedoch erforderlich, den gruppenbezogenen Trainings- und Übungsbetrieb im organisierten Breitensport zu untersagen. Dies gilt auch für den Kinder- und Jugendbereich. Der Schulsport findet wie bisher statt. Darüber hinaus ist Freizeit- und Amateurindividualsport einzeln, zu zweit oder mit weiteren Personen des eigenen Hausstands in und auf öffentlichen und privaten Sportstätten und Sportanlagen, außer in Schwimm- und Hallenbädern, altersunabhängig erlaubt.

7. Ist Personal Training möglich?

Personal Training ist weiterhin gestattet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in Studios oder sonstigen Räumlichkeiten nur die Trainerin oder der Trainer mit einer weiteren Person anwesend sein dürfen.

8. Dürfen Rehabilitationssportkurse stattfinden?

Rehabilitationssport ist als Teil einer medizinisch notwendigen Behandlung weiterhin erlaubt. Dabei gelten die Maßgaben zum Trainings- und Übungsbetrieb der Corona-Verordnung Sport. Antworten auf weitergehende Fragen finden sich auf der Homepage des Sozialministeriums.

9. Dürfen Schwimmkurse stattfinden?

Nein. Schwimm- und Hallenbäder dürfen nur noch für den Spitzen- und Profisport sowie den Schulsport und den Studienbetrieb (Hochschulen) genutzt werden.

10. Dürfen Sportangebote in andere Räumlichkeiten verlagert werden?

Auch Räumlichkeiten, die lediglich für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, sind für den Zeitraum dieser Nutzung als Sportanlagen oder Sportstätten zu sehen. So sind z. B. Yoga-, Pilates- und Gymnastikkurse von Volkshochschulen in Versammlungsräumen oder sonstigen Räumen untersagt.

11. Dürfen Sportboothäfen und Sportflugplätze weiterhin betrieben werden?

Sportboothäfen und Sportflugplätze sind keine öffentlichen und privaten Sportanlagen im Sinne der Corona-Verordnung § 1a Absatz 6 Nummer 7. Sie dürfen daher weiterhin betrieben werden.

12. Dürfen Vereinssitzungen stattfinden?

Vereinssitzungen, insbesondere Vorstandssitzungen, dürfen stattfinden. Es wird jedoch geraten, diese, sollten sie nicht als Videokonferenz durchgeführt werden können, mit einer möglichst geringen Personenzahl unter Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz (insbesondere Abstand, nicht medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger